

Aktuelle Satzung der NEW AG vom 26.07.2022	Entwurf der Satzung der NEW AG vom 26.10.2022
(Streichungen sind gekennzeichnet)	(Einfügungen sind gekennzeichnet)
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p>
<p>(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme, Wasser (einschließlich der Produktion von Energie und Wasser), die Erbringung energienaher Dienstleistungen, die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung und das Halten und Verwalten von Beteiligungen zu diesem Zweck.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Versorgung mit elektrischer Energie. Gas, Wärme, <u>Kälte</u>, Wasser (einschließlich der Produktion von Energie, <u>Kälte</u> und Wasser); b. <u>die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen</u> c. die Erbringung energienaher Dienstleistungen; d. <u>Erbringung von Bau- und Planungsarbeiten zur Erschließung von Grundstücken und Baugebieten, wie z. B. Generalplanung, Straßenbau und Garten- und Landschaftsbau im Gebiet der an der NEW AG mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften in ihrem Auftrag oder im Auftrag ihrer Tochtergesellschaften;</u> e. <u>die Erbringung von Elektromobilitätsleistungen;</u> f. Betriebsführung der Abwasserbeseitigung g. <u>die Entwicklung und den Betrieb von IT-Lösungen und Produktlösungen im energiewirtschaftlichen Umfeld und Umfeld der kommunalen Daseinsfürsorge, u. a. auf der Grundlage von Energiedaten;</u> h. <u>die Erbringung wirtschaftsfördernder Maßnahmen zur Standortstärkung (insbesondere die Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen für Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk);</u> i. das Halten und Verwalten von Beteiligungen zu diesem Zweck. <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.</p>

<p>§ 4 Grundkapital</p> <p>[...]</p>	<p>§ 4 Grundkapital</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs/<u>einer Aktionärin</u> kann eine Urkunde ausgestellt werden.</p>
<p>§ 5 Verfügungen über Aktien</p> <p>[...]</p>	<p>§ 5 Verfügungen über Aktien</p> <p>(1) Die Übertragung von Aktien oder Teilen von Aktien, sei es im Wege der Einzel- oder (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Hauptversammlung zulässig. Der übertragende Aktionär/<u>die übertragende Aktionärin</u> hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Beabsichtigt ein Aktionär/<u>eine Aktionärin</u>, seine/<u>ihre</u> Aktien oder Teile davon an einen Dritten/<u>eine Dritte</u>, sei es im Wege der Einzel- oder (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen, so sind diese zunächst den anderen Aktionären/<u>Aktionärinnen</u> durch eingeschriebenen Brief unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft anzubieten. Kommt eine Übertragung nicht innerhalb von neun Monaten ab Zugang des Angebotes zustande, können die Aktien oder Teile davon an einen Dritten/<u>eine Dritte</u> verkauft werden. In diesem Fall steht den anderen Aktionären/<u>Aktionärinnen</u> ein Vorkaufsrecht entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu. Das Vorkaufsrecht erlischt, sollte es nicht spätestens drei Monate nach Zugang des Vertrages über die Veräußerung bei den vorkaufsberechtigten Aktionären/<u>Aktionärinnen</u> von diesen durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem anderen Aktionär (Veräußerer)/<u>der anderen Aktionärin (Veräußerin)</u> ausgeübt worden sein.</p> <p>[...]</p>
	<p>§ 6 Vorstand</p> <p>(1) Solange der Aufsichtsrat nicht ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder bestellt hat, besteht der Vorstand aus einer</p>

	<p>Person. Ist ein Arbeitsdirektor/<u>eine Arbeitsdirektorin</u> zu bestellen, besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach dieser Maßgabe.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden/<u>eine Vorsitzende</u> des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/<u>eine stellvertretende Vorsitzende</u> des Vorstands ernennen.</p> <p>[...]</p>
	<p>§ 7 Vertretung</p> <p>Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/<u>einer Prokuristin</u> vertreten. Besteht der Vorstand der Gesellschaft nur aus einem Mitglied, vertritt dieses die Gesellschaft allein.</p> <p>Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Gesellschaft mit sich als Vertreter/<u>Vertreterin</u> eines/<u>einer</u> Dritten zu vertreten. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.</p>
<p>§ 9 Zusammensetzung Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der NEW Kommunalholding GmbH gewählt, wobei der Stadt Mönchengladbach ein Vorschlagsrecht für drei Mitglieder und der Stadt Viersen, den Kreiswerken Heinsberg GmbH sowie der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH jeweils das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zusteht. Weitere sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Westenergie AG gewählt. Die restlichen sechs Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.</p> <p>Sollten die Voraussetzungen des gesetzlichen Mitbestimmungsanspruchs der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz entfallen, gilt folgende Fassung für Satz 3: Die restlichen sechs Mitglieder</p>	<p>§ 9 Zusammensetzung Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der NEW Kommunalholding GmbH gewählt, wobei der Stadt Mönchengladbach ein Vorschlagsrecht für drei Mitglieder und der Stadt Viersen, den Kreiswerken Heinsberg GmbH sowie der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH jeweils das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zusteht. Weitere sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Westenergie AG gewählt. Die restlichen sechs Mitglieder werden von den <u>Beschäftigten</u> nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.</p> <p>Sollten die Voraussetzungen des gesetzlichen Mitbestimmungsanspruchs der <u>Beschäftigten</u> nach dem Drittelbeteiligungsgesetz entfallen, gilt folgende Fassung für Satz 3: Die restlichen sechs Mitglieder</p>

<p>werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des gemeinsamen Betriebsrates für die Betriebe der NEW Kommunalholding GmbH und ihrer Beteiligungsunternehmen gewählt. Der gemeinsame Betriebsrat kann - sofern er es wünscht - zur Ausübung seines Vorschlagsrechts das Wahlverfahren entsprechend den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes durchführen.</p> <p>[...]</p>	<p>werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des gemeinsamen Betriebsrates für die Betriebe der NEW Kommunalholding GmbH und ihrer Beteiligungsunternehmen gewählt. Der gemeinsame Betriebsrat kann - sofern er es wünscht - zur Ausübung seines Vorschlagsrechts das Wahlverfahren entsprechend den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes durchführen.</p> <p>(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der <u>Aktionäre/Aktionärinnen</u> bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bei solchen Mitgliedern, die aufgrund eines zur Zeit ihrer Wahl innegehabten öffentlichen Amtes in den Aufsichtsrat gewählt werden, erfolgt die Wahl längstens bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr beschließt, in dem dieses Amt ordentlich oder außerordentlich endet.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden/<u>die Vorsitzende</u> des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.</p>
<p>§ 10 Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter</p> <p>[...]</p>	<p><u>§ 10 Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt für die in § 9 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/<u>eine Vorsitzende</u> sowie einen ersten Stellvertreter/<u>eine erste Stellvertreterin</u> und einen zweiten Stellvertreter/<u>eine zweite Stellvertreterin</u>, die den Vorsitzenden/<u>die Vorsitzende</u> bei dessen/<u>deren</u> Verhinderung in dieser Reihenfolge vertreten. Der/<u>die Vorsitzende</u> ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmit-</p>

	<p>glieder zu wählen, die auf Vorschlag der NEW Kommunalholding GmbH von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Der erste Stellvertreter/<u>die erste Stellvertreterin</u> ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, die auf Vorschlag der Westenergie AG von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Der zweite Stellvertreter/<u>die zweite Stellvertreterin</u> ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, die von den Arbeitnehmern <u>und Arbeitnehmerinnen</u> gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes bzw. gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 gewählt wurden.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Scheidet der/<u>die Vorsitzende</u> oder einer seiner/<u>ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen</u> vor Ablauf der Amtszeit aus seinem/<u>ihrem</u> Amt aus, so hat die Neuwahl des/<u>der</u> Vorsitzenden oder seiner/<u>ihrer</u> Stellvertreter/<u>Stellvertreterinnen</u> vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsrats-sitzung zu erfolgen.</p>
	<p>§ 11 Einberufung Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den <u>Vorsitzenden/die Vorsitzende</u>, bei dessen/<u>deren</u> Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/<u>eine seiner Stellvertreterinnen/einen ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen</u> oder im Auftrag des/<u>der</u> Vorsitzenden oder seiner/<u>ihrer</u> Stellvertreter/<u>Stellvertreterinnen</u> durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann der/<u>die</u> Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Fernkopie einberufen. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) abgehalten werden.</p>
	<p>§ 12 Beschlussfassung Aufsichtsrat</p> <p>(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung des/<u>der</u> Vorsitzenden auch in einer Telefon-</p>

	<p>oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. <u>Der/die</u> Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.</p> <p>(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, elektronische oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der <u>vom/von der</u> Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden <u>vom/von der</u> Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.</p> <p>[...]</p> <p>(4) <u>Der/die</u> Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern vertagen, wenn nicht <u>der/die</u> Vorsitzende des Aufsichtsrats teilnehmen würde oder wenn sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist <u>der/die</u> Vorsitzende nicht befugt.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die <u>vom/von der</u> Vorsitzenden - oder bei Verhinderung <u>des/der</u> Vorsitzenden - durch einen seiner Stellvertreter/<u>eine seiner Stellvertreterinnen/ einen ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen</u> zu unterzeichnen sind.</p> <p>(7) <u>Der/die</u> Vorsitzende und - bei Verhinderung <u>des/der</u> Vorsitzenden - einer seiner Stellvertreter/<u>eine seiner Stellvertreterinnen/ einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen</u> sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.</p>
--	---

<p>§ 14 Vergütung Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft ein Sitzungsgeld, das ebenfalls von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus werden ihnen entstehende Auslagen erstattet.</p> <p>(2) Eine auf die Vergütung, das Sitzungsgeld oder die Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.</p>	<p>§ 14 Vergütung Aufsichtsrat</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.</p>
<p>§ 15 Regionalbeirat</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine Vergütung sowie ein Sitzungsgeld, für deren Festsetzung § 14 entsprechend gilt. Darüber hinaus werden ihnen entstehende Auslagen erstattet.</p> <p>(5) Eine auf die Vergütung, das Sitzungsgeld oder die Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.</p>	<p>§ 15 Regionalbeirat</p> <p>(1) Zur Beratung des Vorstands in Fragen der Unternehmens- und Energiepolitik wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats ein Regionalbeirat gewählt, der sich aus <u>Vertretern und Vertreterinnen</u> der Kommunen und Kreise der Netzmarktgebiete des NEW-Konzerns zusammensetzen soll.</p> <p>(2) Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte einen <u>Vorsitzenden/eine Vorsitzende</u> und einen <u>Stellvertreter/eine Stellvertreterin</u>. Im Übrigen finden auf den Regionalbeirat § 9 Abs. 2 und 3 sowie §§ 10 bis 12 entsprechende Anwendung.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine Vergütung, für deren Festsetzung § 14 entsprechend gilt.</p>
<p>§ 16 Ort und Einberufung der Hauptversammlung</p> <p>[...]</p>	<p>§ 16 Ort und Einberufung der Hauptversammlung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Vorstand wird dazu ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre/</p>

	<p><u>Aktionärinnen</u> an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten/<u>eine Bevollmächtigte</u> teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Er ist auch ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre/<u>Aktionärinnen</u> ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).</p>
<p>§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung [...]</p>	<p>§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung</p> <p>(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/<u>die</u> Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei seiner/<u>ihrer</u> Verhinderung einer seiner Stellvertreter/<u>eine seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen</u>. Für den Fall, dass der/<u>die</u> Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter/<u>eine seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen</u> den Vorsitz nicht übernehmen, wird der/<u>die</u> Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.</p> <p>(2) Der/<u>die</u> Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/<u>sie</u> bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.</p>
<p>§ 18 Beschlussfassung Hauptversammlung [...]</p>	<p>§ 18 Beschlussfassung Hauptversammlung [...]</p> <p>e. Bestellung des Abschlussprüfers/<u>der Abschlussprüferin</u>,</p>
	<p><u>§ 23 Gleichstellung</u></p> <p><u>Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.</u></p>

§ 23 Änderung der Satzungsfassung [...]	§ 24 Änderung der Satzungsfassung [...]
---	---